



Freiwillige Feuerwehr Winkels e.V.

Sicherheit für Winkels - seit 1928
Musik und Kultur für Winkels - seit 1953



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Winkels e. V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Winkels
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck
 - a) Das Feuerwehrwesen in Winkels zu fördern;
 - b) Für den Brandschutzgedanken zu werben, sowie öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten;
 - c) Die Musik zu fördern;
 - d) Die Kinderfeuerwehr zu fördern;
 - e) Die Jugendfeuerwehr zu fördern;
 - f) Das kulturelle Veranstaltungs- und Brauchtumswesen der Feuerwehr zu erhalten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer aktiven Feuerwehr, die Durchführung von und die Beteiligung an Veranstaltungen, auf denen für den Brandschutzgedanken geworben und über Brandschutzmaßnahmen informiert wird, die aktive Bildung einer Kinder- und Jugendfeuerwehr und eines Blasorchesters sowie die Durchführung von kulturellen Musik- und Brauchtumsveranstaltungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele.



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



Bankverbindung: Kreissparkasse Weilburg, BIC: HELADEF1WEI, IBAN: DE39 5115 1919 0100 0000 41
Steuernummer: 038 250 53441 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Limburg VR 1810

- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden.
- 2) Fördernde Mitglieder des Vereins können neben natürlichen Personen auch juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Fördernde Mitglieder können nicht den in § 4 Abs. 1 genannten Abteilungen des Vereins angehören.
- 3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann;
 - c) durch förmliche Ausschließung die nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann (§ 3 Abs. 5);
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Kalenderjahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluss setzt mindestens 2 Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite innerhalb 4 Monate nach der Fälligkeit sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen. Vor der Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied zu hören.



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



5) Die Mitgliederversammlung kann die förmliche Ausschließung eines Mitglieds aussprechen, wenn

- a) das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt;
- b) das Mitglied die Zahlung seiner Vereinsmitgliedsbeiträge einstellt oder in Insolvenz gerät.

Vor der Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich von einer beschlossenen Ausschließung in Kenntnis. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung durch schriftlichen Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied zuzuleiten ist, entscheidet. Der Ausschluss ist unanfechtbar, wenn der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Einspruchsentscheidung nicht binnen eines Monats nach Zugang durch Klage zum ordentlichen Gericht angefochten wird.

6) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Erfüllung der zur Zeit des Ausscheidens noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4

Vereinsabteilungen

1) Abteilungen des Vereins sind

- a) die aktive Einsatzabteilung;
- b) das Blasorchester;
- c) die Ehren- und Altersabteilung;
- d) die Abteilung der Jugendfeuerwehr;
- e) die Abteilung der Kinderfeuerwehr;
- f) das Jugendblasorchester;
- g) das Ehemaligen Orchester (Spaßorchester)
- h) die musikalische Früherziehung (Orchestermäuse)

2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung in der jeweils gültigen Fassung der Einsatzabteilung oder den musizierenden Abteilungen angehören.



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



- 3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.
- 2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
- 3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch den jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa zwischen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern oder nach dem Alter der Mitglieder vorgenommen werden. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende finanzielle Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem stellv. Vorsitzenden geleitet und ist mindestens



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist von ihm einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Mengerskirchen.

- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens 10 % der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, der Beisitzer, für die Amtszeit von 3 Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsführers;
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Wahl von Ehrenmitgliedern;
- i) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- j) die Beschlussfassung über eine Ehrungs- sowie eine Beerdigungsordnung.

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Für die



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



Bankverbindung: Kreissparkasse Weilburg, BIC: HELADEF1WEI, IBAN: DE39 5115 1919 0100 0000 41
Steuernummer: 038 250 53441 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Limburg VR 1810

Durchführung der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

- 3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte gewählt und besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden;
 - b) Dem stellv. Vorsitzenden;
 - c) Dem Rechnungsführer;
 - d) Dem Schriftführer;
 - e) Dem Wehrführer und dem Obmann der Musik kraft ihres Amtes;
 - f) Bis zu zwei Beisitzern.
- 2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- 5) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben unentgeltlich. Er kann sich jedoch auf Vorstandsbeschluss eine Zuwendungsbestätigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgewiesenen Betrags (derzeit 500,- €) für seine Aufwendungen ausstellen.



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seiner Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung und nach Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Alle Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB; der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Im Innenverhältnis gilt, dass die unter § 11 Abs. 1 Ziffer c) bis f) genannten Vorstandsmitglieder zur Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden berechtigt sind.

§ 12

Rechnungswesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit (Beleg-, Kassen-, und Buchprüfung) und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Der Musikausschuss

- 1) Der Musikausschuss besteht aus:
 - a) Dem Obmann;
 - b) Dem stellv. Obmann;
 - c) Dem Dirigenten;
 - d) Dem Schriftführer;
 - e) Dem Notenwart;
 - f) Bis zu zwei Beisitzern.



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



- 2) Der Obmann und der stellv. Obmann, der Schriftführer, der Notenwart und die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern der Musikabteilung gewählt. Jährlich ist eine Hauptversammlung durchzuführen. Über die Hauptversammlung der Abteilung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- 3) Der Obmann ist kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand.
- 4) Die Dirigenten werden vom Vorstand auf Vorschlag des Musikausschusses bestimmt.
- 5) Der Schriftführer wird vom Musikausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- 6) Für Belange des Jugendblasorchesters und der musikalischen Früherziehung ist der Musikausschuss zuständig.

§ 14

Jugendfeuerwehrausschuss

- 1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) Dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b) Den Ausbildern;
 - c) Dem Jugendsprecher;
 - d) 2 Beisitzern.
- 2) Der Jugendsprecher und die 2 Beisitzer werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehrabteilung auf 2 Jahre gewählt. Jährlich ist eine Hauptversammlung der Abteilung durchzuführen. Über die Hauptversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- 3) Für Belange der Jugendfeuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zuständig.

§ 15

Kinderfeuerwehrausschuss

- 1) Der Kinderfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) Dem Kinderfeuerwehrwart
 - b) Dem stellv. Kinderfeuerwehrwart
 - c) Den Betreuern



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



2) Für Belange der Kinderfeuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zuständig.

§ 16

Feuerwehrausschuss

- 1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) Dem Wehrführer;
 - b) Dem stellv. Wehrführer;
 - c) Dem Materialwart;
 - d) Dem Jugendfeuerwehrwart;
 - e) Dem Pressesprecher;
 - f) Dem Kinderfeuerwehrwart;
 - g) Dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung;
 - h) Bis zu zwei Beisitzern.
- 2) Der Wehrführer und der stellv. Wehrführer werden von den aktiven Feuerwehrmännern und -frauen gemäß Gemeindeversammlung gewählt.
- 3) Der Pressesprecher und die Beisitzer werden von den aktiven Feuerwehrmitgliedern der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 4) Der Wehrführer ist kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand.
- 5) Jährlich ist eine Hauptversammlung der Mitglieder der Einsatzabteilung durchzuführen. Über die Hauptversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- 6) Der Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwart und der Materialwart werden vom Wehrführer bestimmt.

§ 17

Ehrenmitglieder

- 1) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Feuerwehrwesens und die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- 2) Von Ehrenmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



§ 18

Umgang mit personenbezogenen Daten

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden: DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (im Folgenden: BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein.

Darüber hinaus verarbeitet der Verein personenbezogene Daten, namentlich das Geburts- und Heiratsdatum, zum Zwecke möglicher Gratulation zu Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen. Sofern ein Mitglied nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt das Einverständnis durch die Anerkennung Mitgliedschaft im Verein als erteilt.

Den betroffenen Vereinsmitgliedern stehen insbesondere die folgenden Rechte aus der DS-GVO und dem BDSG zu:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten

Der Verein nutzt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine Software zur Mitgliederverwaltung.

Er stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder nur für Vorstandsmitglieder und mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Personen zugänglich sind.

Der Verein stellt durch geeignete, erforderliche und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz der personenbezogenen Daten sicher.

Übermittlung an Dritte

Im Zusammenhang mit seiner gemeinnützigen Tätigkeit ist der Verein berechtigt, personenbezogene Daten sowie Fotografien seiner Vereinsmitglieder auf seinem Internetauftritt zu veröffentlichen und diese an Print-, Tele- und elektronische Medien weiterzugeben. Mitglieder des Vereins, die damit nicht einverstanden sind, können dem schriftlich widersprechen. Bisherige schriftliche Erklärungen über den Widerspruch werden durch diese Regelung nicht angetastet.

Der Verein übermittelt zwecks Zahlung Mitgliedsbeitrags erforderliche personenbezogene Daten, namentlich Name, Mitgliedsnummer, Mandatsreferenz und IBAN, an die kontoführende Bank (Kreissparkasse Weilburg).



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



Bankverbindung: Kreissparkasse Weilburg, BIC: HELADEF1WEI, IBAN: DE39 5115 1919 0100 0000 41
Steuernummer: 038 250 53441 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Limburg VR 1810

Der Verein übermittelt zu Versicherungszwecken die Mitgliederstammdaten an die SV Sparkassenversicherung.
Eine gewerbsmäßige Tätigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene besondere Mitgliederversammlung mit der in § 10 bestimmten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Schützenverein St. Sebastian Winkels e.V. und den TUS 1898 Winkels e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Januar 2026 in Kraft.

Winkels, den 16. Januar 2026

Der Vorstand



www.feuerwehr-winkels.de oder www.blasorchester-winkels.de



Bankverbindung: Kreissparkasse Weilburg, BIC: HELADEF1WEI, IBAN: DE39 5115 1919 0100 0000 41
Steuernummer: 038 250 53441 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Limburg VR 1810